



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/16**  
Luxemburg, den 22. September 2016

Urteil in der Rechtssache C-525/14  
Kommission / Tschechische Republik

**Die Tschechische Republik hat dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen, dass sie sich geweigert hat, die von der niederländischen Garantiestelle WaarborgHolland angebrachten Garantiepunzen für Edelmetalle anzuerkennen**

*Auch wenn die Tschechische Republik in bestimmten Fällen befugt ist, die außerhalb der Union von dieser Garantiestelle angebrachten Punzen nicht anzuerkennen, stellt eine generelle und systematische Verweigerung der Anerkennung aller Punzen dieser Garantiestelle eine unverhältnismäßige Maßnahme dar*

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof eine Klage wegen Vertragsverletzung gegen die Tschechische Republik mit der Begründung erhoben, dass dieser Mitgliedstaat sich weigere, die Garantiezeichen für Edelmetalle anzuerkennen, die von WaarborgHolland, einem unabhängigen niederländischen Garantiebüro, angebracht worden seien. Die Kommission rügt, dass die Tschechische Republik für von WaarborgHolland punzierte und in die Tschechische Republik eingeführte Edelmetalle die Anbringung einer zusätzlichen tschechischen Punze verlange.

Die Tschechische Republik, unterstützt durch Frankreich, trägt vor, dass die Verweigerung der Anerkennung dadurch gerechtfertigt sei, dass ein Teil der Punzen von WaarborgHolland durch ihre außerhalb der Europäischen Union ansässigen Zweigniederlassungen auf Edelmetallen angebracht werde. Die Tschechische Republik ist nämlich der Auffassung, dass die in einem Drittstaat angebrachten Punzen von den Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssten. Außerdem hebt die Tschechische Republik hervor, dass es, da alle Punzen von WaarborgHolland identisch seien, nicht möglich sei, die Zeichen, die außerhalb der Union angebracht worden seien, von den im Gebiet der Union angebrachten zu unterscheiden, und sie sich daher gezwungen sehe, die Anerkennung aller Punzen dieser Garantiestelle zu verweigern.

In seinem Urteil von heute stellt der Gerichtshof fest, dass die Praxis der Tschechischen Republik, die darin besteht, eine erneute Punzierung von Edelmetallen vorzuschreiben, die in einem Mitgliedstaat punziert und in Verkehr gebracht worden sind<sup>1</sup> oder in einem Drittstaat gemäß den niederländischen Rechtsvorschriften punziert und in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union überführt worden sind, eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt.

Zur Frage, ob diese Beschränkung mit dem Verbraucherschutz gerechtfertigt werden kann, stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts und mit Ausnahme der von einem internationalen Übereinkommen geregelten Fälle grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die im Hoheitsgebiet von Drittländern angebrachten Punzen kein Verbraucherschutzniveau bieten, das dem gleichwertig ist, welches die von unabhängigen Stellen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten angebrachten Punzen gewährleisten.

Jedoch können sich die Mitgliedstaaten nicht auf diese Befugnis berufen, wenn die Ergebnisse der im Ausfuhrmitgliedstaat durchgeführten Kontrolle den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats genügen. Das ist bei den Edelmetallen der Fall, die von WaarborgHolland in einem Drittstaat

<sup>1</sup> Im Rahmen der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittstaat sind zwei grundsätzliche Schritte zu unterscheiden, nämlich seine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und seine Vermarktung in einem Mitgliedstaat. Der erste Schritt besteht in der Erfüllung der Formalitäten und der zoll- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, während der zweite Schritt das tatsächliche Inverkehrbringen des Erzeugnisses ist.

punziert werden, in den freien Verkehr in der Union überführt werden und vor ihrer Ausfuhr in die Tschechische Republik in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, der es – wie die Tschechische Republik – nicht erlaubt, dass seine Garantiestelle oder seine Garantiestellen oder andere zur Anbringung von Garantiepunzen in seinem Hoheitsgebiet ermächtigte Einrichtungen ihre Punzen in einem Drittstaat anbringen. In einem solchen Fall genügt nämlich die Kontrolle, die dieser Mitgliedstaat beim Inverkehrbringen der Edelmetalle in seinem Hoheitsgebiet durchführt, den Anforderungen der Tschechischen Republik, da diese beiden Mitgliedstaaten gleichwertige Verbraucherschutzniveaus anstreben.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass der Einfuhrmitgliedstaat das Inverkehrbringen von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Edelmetallen in seinem Hoheitsgebiet auch dann nicht verweigern darf, wenn diese Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat von einer unabhängigen Stelle punziert und in Verkehr gebracht worden sind.

Folglich stellt der Gerichtshof für die vorgenannten Fallkonstellationen fest, dass **sich die Weigerung der Tschechischen Republik, die Punzen von WaarborgHolland anzuerkennen, nicht rechtfertigen lässt und dass die Vertragsverletzung dieses Mitgliedstaats nachgewiesen ist.**

Dagegen genügen die Ergebnisse der vom Ausfuhrmitgliedstaat durchgeführten Kontrolle den Anforderungen der Tschechischen Republik in Bezug auf den Verbraucherschutz in den Fällen nicht, in denen Edelmetalle, die im Gebiet eines Drittstaats mit einer Punze von WaarborgHolland gekennzeichnet worden sind und die in den freien Verkehr in der Union überführt worden sind, in die Tschechische Republik ausgeführt werden, **ohne dass sie zuvor in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.** Das Gleiche gilt, wenn es sich um solche Waren handelt, deren Inverkehrbringen, nachdem sie in den freien Verkehr überführt worden sind, in einem Mitgliedstaat, **der keine Garantiestempelung durch eine unabhängige Stelle verlangt, oder** in einem Mitgliedstaat erfolgt, der, wie die Niederlande, **eine solche Stempelung verlangt, es aber erlaubt, dass sie im Gebiet von Drittstaaten vorgenommen wird.**

Der Gerichtshof hebt jedoch hervor, dass die beanstandete tschechische Praxis die mit Punzen von WaarborgHolland gekennzeichneten Edelmetalle **generell** und nicht nur die Edelmetalle erfasst, die im Gebiet von Drittstaaten punziert worden sind, und zwar **unterschiedslos in Bezug auf die Bedingungen, unter denen diese Edelmetalle in die Tschechische Republik ausgeführt werden.** Der Gerichtshof weist darauf hin, dass **eine solche Praxis zum Ziel des Verbraucherschutzes nicht verhältnismäßig ist.** Es wäre nämlich möglich, vom Einführer in die Tschechische Republik einen urkundlichen Nachweis zu verlangen, der den Ort, an dem die fragliche Punze angebracht wurde, und gegebenenfalls den Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und des Inverkehrbringens der betreffenden Edelmetalle in der Union bescheinigte; dies wäre eine Maßnahme, die den freien Warenverkehr weniger beeinträchtigen würde.

Daher gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass **sich selbst in den Fällen, in denen die beanstandete Praxis gerechtfertigt werden kann, die Vertragsverletzung der Tschechischen Republik auch aufgrund der Unverhältnismäßigkeit dieser Praxis nachweisen lässt.**

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255